



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie

Textil- und Bekleidungsindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Gültig bis:	31.12.2024 ohne Nachwirkung

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. -Arbeitgeberverbund-
in Vollmacht für seine nachstehenden Mitgliedsverbände:

- Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Wuppertal
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Münster
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V., Neustadt
- Südwesttextil e. V. – Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt
- Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., München
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Berlin und Brandenburg e. V., Berlin
- Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Aschaffenburg und Unterfranken e. V., Aschaffenburg
- Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen e. V., Oldenburg
- Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren

einerseits

und der

IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie

geschlossen:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise der Jahre 2023 und 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West, alte Bundesländer.
- Fachlich: für alle zur Textil- und Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen.
- Persönlich: Für alle Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden.

Ausgenommen sind:

- in Heimarbeit Beschäftigte,
- gesetzliche Vertreter juristischer Personen und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
- außertarifliche Angestellte im Sinne der regionalen Tarifverträge; in den Tarifbereichen der Bekleidungsindustrie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Westfalen Angestellte mit einem Einkommen oberhalb der höchsten Tarifgruppe.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Alle Vollzeitbeschäftigten, die zum jeweiligen Stichtag der jeweiligen Inflationsausgleichsprämie in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen mehr als sechs Monate angehören, erhalten für die Laufzeit des Tarifvertrages zwei tarifliche Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG.

Der Stichtag für die erste Inflationsausgleichsprämie ist der 01. April 2023; der Stichtag für die zweite Inflationsausgleichsprämie ist der 01. April 2024.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

2. Die erste Zahlung in Höhe von 1.000,00 € erfolgt, wenn noch betrieblich möglich, mit der Entgeltabrechnung des Monats April 2023, ansonsten spätestens mit der

Entgeltabrechnung für den Monat Mai 2023; die zweite Zahlung in Höhe von 500,00 € erfolgt spätestens mit der Entgeltabrechnung des Monats April 2024.

3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst. Die erste Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000,00 € bei Vollzeitbeschäftigten muss jedoch mindestens in Höhe von 270,00 €, die zweite Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500,00 € bei Vollzeitbeschäftigten mindestens in Höhe von 160,00 € gezahlt werden.
4. Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten für die Laufzeit des Tarifvertrages zwei Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG. Die erste Zahlung in Höhe von 500,00 € erfolgt, wenn noch betrieblich möglich, mit der Entgeltabrechnung des Monats April 2023, ansonsten spätestens mit der Entgeltabrechnung für den Monat Mai 2023; die zweite Zahlung in Höhe von 250,00 € erfolgt spätestens mit der Entgeltabrechnung des Monats April 2024.

Ausgenommen sind Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag ihr Ausbildungsverhältnis gekündigt haben.

5. Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Höhe teilweise oder vollständig absenken sowie deren Auszahlungen verschieben.
6. Die Inflationsausgleichsprämie kann nicht auf den Anspruch auf das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung angerechnet und das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung nicht ihretwegen herabgesetzt werden.

§ 3 Kürzungsmöglichkeiten

Anspruchsberechtigte Beschäftigte sowie Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung während des gesamten Kalenderjahres ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so kürzt sich die Inflationsausgleichsprämie für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

§ 4 Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, werden auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag die betrieblichen Leistungen angerechnet, soweit der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 11 c EStG in Höhe von 3.000,00 € überschritten ist.

§ 6
Inkrafttreten und Beendigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2023 in Kraft.
2. Er endet am 31. Dezember 2024.

Billerbeck, den 01. April 2023

Gesamtverband der deutschen Textil- und
Modeindustrie e.V. -
Arbeitgeberverbund, Berlin

IG Metall
Vorstand, Frankfurt am Main